

**Vereinbarung zum Austausch von Modulen**  
zwischen  
den exportierenden Lehreinheiten B.Sc. *Physik* und M.Sc. *Physik*  
am  
Fachbereich Physik der Philipps-Universität Marburg  
und  
den importierenden Lehreinheiten B.Sc. *Chemie* und M.Sc. *Chemie* am Fachbereich Chemie der  
Philipps-Universität Marburg

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

**I. Vereinbarungsgegenstand:**

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung. Es handelt sich dabei um Module oder Modulpakete in unterschiedlichen Umfang, der vom jeweiligen Studiengang der oder des Studierenden abhängt.

Studierende des Bachelorstudiengangs *Chemie* können im Bereich Nicht-chemischer Wahlpflichtbereich aus den Lehreinheiten B.Sc. *Physik* Module im Umfang von bis zu 12 LP absolvieren.

Studierende des Masterstudiengangs *Chemie* können im Bereich Nicht-chemischer Wahlpflichtbereich auch Module aus der Lehreinheit B.Sc. *Physik* im Umfang von bis zu 18 LP absolvieren, soweit sie diese nicht bereits in ihrem Bachelor Studiengang absolviert haben.

**II. Gültigkeitsdauer:**

c) Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem Wintersemester 2018/19.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

d) Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären. Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die exportierende Einheit, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Exportangebots werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten

**III. Teilnahmebeschränkung:**

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Übersteigt in einem Modul die Zahl der Anmeldungen von Studierenden des importierenden Studiengangs die Zahl der noch zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der exportierende Studiengang über ein entsprechendes Vergabeverfahren.

**IV. Geltende Prüfungsbestimmungen:**

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

**V. Besondere Vereinbarungen:**

Studierende müssen sich beim exportierenden Fachbereich hinsichtlich der geltenden Regelungen zur Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen sowie zu den Kombinationsregelungen informieren.

**VI. Bekanntmachung**

Die Studiengangverantwortlichen beider Seiten verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf den Fachbereichswebseiten bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

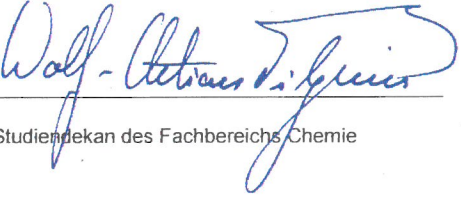
**VII. Änderungsrecht**

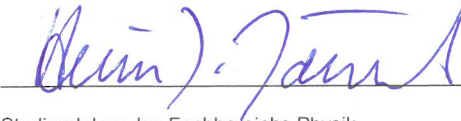
Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

**VIII. Mitwirkung des Fachbereichsrates**

Den Fachbereichsräten des Fachbereichs Chemie und des Fachbereichs Physik wird die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis gegeben.

Marburg, den 21.03.2019

  
Studiendekan des Fachbereichs Chemie

  
Studiendekan des Fachbereichs Physik

## Vereinbarung zum Austausch von Modulen

zwischen

den exportierenden Lehreinheiten B.Sc. *Chemie* und M.Sc. *Chemie*

am

Fachbereich Chemie der Philipps-Universität Marburg

und

den importierenden Lehreinheiten B.Sc. *Physik* und M.Sc. *Physik – Vertiefung und Forschung*  
am Fachbereich Physik der Philipps-Universität Marburg

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

### I. **Vereinbarungsgegenstand:**

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung. Es handelt sich dabei um Module oder Modulpakete in unterschiedlichen Umfang, der vom jeweiligen Studiengang der oder des Studierenden abhängt.

Studierende des Bachelorstudiengangs *Physik* können im Bereich „Profil“, im Rahmen der Module „Naturwissenschaftliche Module (nicht physikalisch)“ und „Interdisziplinäre/s Modul/e“ aus den Lehreinheiten B.Sc. *Chemie* und M.Sc. *Chemie* am Fachbereich Chemie Module im Umfang von 12-18 LP bzw. 6-12 LP absolvieren und Studierende des Masterstudiengangs *Physik – Vertiefung und Forschung* Module im Umfang von bis zu 15 LP bzw. bis zu 12 LP. Hierzu stehen alle Exportmodule der Studiengänge B.Sc. *Chemie* und M.Sc. *Chemie* im Rahmen der vorgegebenen Kombinationsregelungen zur Verfügung.

### II. **Gültigkeitsdauer:**

a) Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem Wintersemester 2018/19.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

b) Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären. Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die exportierende Einheit, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Exportangebots werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten

**III. Teilnahmebeschränkung:**

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Übersteigt in einem Modul die Zahl der Anmeldungen von Studierenden des importierenden Studiengangs die Zahl der noch zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der exportierende Studiengang über ein entsprechendes Vergabeverfahren.

**IV. Geltende Prüfungsbestimmungen:**

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

**V. Besondere Vereinbarungen:**

Studierende müssen sich beim exportierenden Fachbereich hinsichtlich der geltenden Regelungen zur Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen sowie zu den Kombinationsregelungen informieren.

**VI. Bekanntmachung**

Die Studiengangverantwortlichen beider Seiten verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf den Fachbereichswebseiten bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.


**VII. Änderungsrecht**

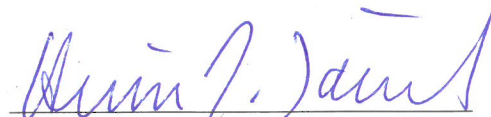
Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

**VIII. Mitwirkung des Fachbereichsrates**

Den Fachbereichsräten des Fachbereichs Chemie und des Fachbereichs Physik wird die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis gegeben.

Marburg, den 29.03.2019

  
Studienleiter des Fachbereichs Chemie

  
Studienleiter des Fachbereichs Physik